

# Warum ein besserer Zugang zur Natur?

29.04.2022

Wolfgang Stock



# Ökosystemleistungen der Natur I

#### Materielle:

- <u>Produktionsleistunge</u>n (z.B. Holz, Lebensmittel, Arzneimittel, Wild...)
- <u>Schutzleistungen</u> (z.B. Lärmschutz, Bannwälder, Hochwasserschutz-Retentionsflächen)



# Ökosystemleistungen der Natur II

#### Immaterielle:

- <u>Informationsleistungen</u> (z.B. über Umweltbelastungen via Bioindikation)
- <u>Trägerleistungen</u> (z.B. als Raum für Erholung, Gesundheit, ästhetisches und spirituelles Erleben)



# Ökosystemleistungen der Natur III

Abgesehen von den Erträgen aus der Bewirtschaftung der Natur müssen die sonstigen Ökosystemleistungen auch denjenigen zu Gute kommen, die nicht (zufällig) Eigentümer von Naturflächen sind.

Das kann automatisch passieren (Lärmschutz) oder muss rechtlich organisiert sein (Erholungsnutzung).



#### Worum geht es somit?

Natur kann heute nicht mehr "Niemandsland" sein. Deshalb geht es

- um verbindliche **Zuweisung von Rechten und Pflichten** bei der Naturnutzung.
- um Verhinderung von Sorglosigkeit und rücksichtloser Ausbeutung.

Das muss sowohl für "Natur-Eigentümer" als auch für Naturnutzer wie z.B. Erholungssuchende gelten!



#### Meilensteine des freien Zugangs zur Natur I

Gesetze über die Wegefreiheit im Bergland:

Erste Bestrebungen gab es schon 1908. Jedoch wurden die damaligen Gesetzesentwürfe von der Regierung als zum Teil **überflüssig** und zum Teil auch **unannehmbar** abgelehnt.

(Malaniuk, Österreichisches Bergsportrecht. Der freie Zuagng zur Natur, 1997, S. 83)



#### Meilensteine des freien Zugangs zur Natur II

- Gesetze über die **Wegefreiheit im Bergland:** Salzburg (1920), Oberösterreich (1921), Steiermark (1922), Kärnten (1923).
- Rund 50 Jahre danach: Betretungs- und Aufenthaltsrecht im Wald durch § 33 Forstgesetz (1976).
- Rund 50 Jahre danach: ...2022?



# 5

# Beeinträchtigungen des freien Zugangs zur Natur

...einerseits durch rechtswidrige Handlungen (z.B. illegale Absperrungen) und...

...andererseits aber auch durch einen mangelhaften Schutz seitens des Gesetzgebers (z.B. beim Zugang zu Seen).





# Beispiel: Sperre eines Wanderwegs durch einen Holzzaun

Im Sommer 2020 wurde ein beliebter Wanderweg im Rauriser Krumltal durch einen meterhohen Holzzaun gesperrt. Der Grundbesitzer begründete das Verbot mit dem umstrittenen "Kuh-Urteil" des OGH. Der Naturschutzbund Salzburg verfasste einen Brief an Tourismusministerin Köstinger: "Das ist ein Angriff auf die alpine Wegefreiheit."

(Kronen Zeitung Salzburg, 03.07.2020)



# Beispiel: Sperre einer Tourengeherroute

Die Aufstiegsroute auf den Zinkenkogel bei Hallein sollte ab der Saison 2021/21 gesperrt werden. Der Grundeigentümer: "Eine Nutzung wie bisher wird es nicht mehr geben." Er wolle den vertragslosen Zustand beenden. Zuvor waren seine Pläne für ein Chaletdorf auf seinem Grundstück im Bau- und Raumordnungsausschuss der Gemeinde abgelehnt worden. (SN, 12.02.2020)



## Beispiel: Pilzsammelverbot im Wald

"Immer mehr Waldbesitzer verbieten das Schwammerlklauben in ihren Wäldern. Jüngst tat dies ein Waldbesitzer im Raum Wörthersee auf rund 700 Hektar – und löste damit eine erneute Diskussion aus. Mit den Verbotstafeln für das Schwammerlklauben würden Waldbesitzer aber auch versuchen, Besucher aus ihren Wäldern generell wegzubekommen, sagt Christian Kau, von der Naturschutzabteilung des Landes. Letztendlich bleibt es jedem Waldbesitzer selbst überlassen, ob er ein Verbot erteilt oder nicht, meinen einige Juristen. Andere, wie der Klagenfurter Richter Wilhelm Waldner, der selbst Waldbesitzer ist, meinen hingegen, dass man das Pilzesammeln nicht verbieten dürfe."

(Quelle: ORF Kärnten, 28.08.2016)



## Beispiel: Seeuferzugang

"Österreich wird im Sommer immer heißer, Abkühlung folglich wichtiger. Gut, dass Österreich das Land der Seen ist – 25.000 Seen gibt es hierzulande. Das Problem ist nur: Immer weniger sind frei zugänglich. Die Seeufer Österreichs sind zunehmend mit Villen, Hotels und Zweitwohnsitzen zugebaut und erlauben nur den Besitzern und zahlenden Gästen den Zutritt zum Wasser.

Am Wörthersee gehören 82 Prozent des Ufers Privaten, am Ossiacher See und am Attersee 76 Prozent."

(Quelle: kontrast.at)



# Beispiel: Seerundweg

Ein Seerundweg an einem kleinen Moorsee am Fuße des Tratzberg könnte gesperrt werden: Der Besitzer des nördlichen Seeufers plant die Abzäunung mit einem Bauzaungitter von exakt 1,5 Meter Höhe. (Einfriedungen sind naturschutzrechtlich erst ab 1,5 m Höhe bewilligungspflichtig. Die Fläche rund um den Seewaldsee ist trotz seines Namens keine Waldfläche.) (SN, 02.03.2017)



#### Grenzen des freien Zugangs zur Natur

Beachtung von Kapazitätsgrenzen:

- Erreichen bzw. Überschreiten menschlicher Tragfähigkeitsgrenzen (Crowding bzw. Overcrowding)
- 2) Tragfähigkeit des besuchten Gebietes in ökologischer Hinsicht. (Carrying Capacity)



#### Die Lösung der Probleme:

Die Lösung = Ein ausgewogenes Grundrecht auf Natur!

Die Alternativen sind eher betrüblich:

- Duplizierung von Sehenswürdigkeiten wie bei Schauhöhlen (Lascaux 2 aus 1983, Altamira 2001), von ganzen Städten wie z.B. Venedig (ernsthafter Vorschlag von Tourismusexperten 2021) und in Zukunft vielleicht auch von Naturschönheiten???
- Virtuelle Touren (Oberösterreich Tourismus 2020, z.B. Salzkammergut, Mühlviertel, Donau)



# Keine Lösung der Probleme:







Ich danke für die Aufmerksamkeit.





www.freizeitrecht.at